

Sitzungsvorlage Nr. VIII/315
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

14.07.2011

Betreff: **Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über die Beteiligung der Gemeinde Rosendahl an einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011) und die Erhebung einer Klage gegen den Bescheid über den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 2011**

FB/Az.: II / 902.41

Produkt: 26/01.011 Finanzplanung und Controlling

Bezug: HFA, 30.06.2011, TOP 4 ö.S., SV VIII/305

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die am 30.06.2011 durch den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung über

1. die Beteiligung der Gemeinde Rosendahl an einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 (GFG 2011),
2. die Erhebung einer Klage gegen den Bescheid vom 08.06.2011 (Az.: 32.2.31/32) über den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Haushaltsjahr 2011
3. die Zustimmung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit der Anwaltskanzlei Wolter und Hoppenberg, Hamm, mit einer Pauschalvergütung in Höhe von maximal 10.000 € zzgl. Mehrwertsteuer

wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 30.06.2011 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW

1. die Beteiligung der Gemeinde Rosendahl an einer Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011,
2. die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den Bescheid vom 08.06.2011 (Az. 32.2.31/32) über den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Haushaltsjahr 2011 sowie
3. die Zustimmung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung mit der Anwaltskanzlei Wolter & Hoppenberg, Hamm, mit einer Pauschalvergütung in Höhe von maximal 10.000 € zzgl. Mehrwertsteuer

beschlossen.

Zu den sachlichen Hintergründen und weiteren Einzelheiten wird auf die Bezugsvorlage VIII/305 verwiesen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW bedarf die getroffene Dringlichkeitsentscheidung der nachträglichen Genehmigung durch den Rat. Aufgrund der Tatsache, dass sie bereits rechtliche Wirkungen entfaltet hat, ist deren Aufhebung nicht mehr möglich.

Im Auftrage:

Isfort
Kämmerer

Niehues
Bürgermeister